

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Roland Hartwig, Armin-Paulus Hampel, Petr Bystron, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/26287 –**

Verbringung von Anhängerinnen des Islamischen Staates in das Bundesgebiet

Vorbemerkung der Fragesteller

Entgegen des Wortlautes der offiziellen Pressemitteilung des Auswärtigen Amtes (AA), in der von sogenannten humanitären Fällen die Rede ist, die „als besonders schutzbedürftig eingestuft wurden“, hat die Bundesregierung nach Ansicht der Fragesteller und übereinstimmenden Medienberichten zufolge drei „IS-Anhängerinnen“ (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/islamischer-staat-deutsche-is-anhaengerinnen-aus-syrischem-gefangenenlager-gerette-t-a-2de204fd-2f56-4de6-b93d-5eea83c29b99>) bzw. „IS-Dschihadistinnen“ (<https://www.tagesspiegel.de/politik/syrische-kurden-bestaetigen-einigung-bundesregierung-holt-deutsche-is-dschihadistinnen-aus-syrien-zurueck/26735330.html>) mit einem eigens gecharterten Flugzeug am 20. Dezember 2020 in die Bundesrepublik Deutschland verbracht. Zwölf den drei Frauen zugehörige Kinder von getöteten IS-Kämpfern, die aus der Bundesrepublik Deutschland nach Syrien ausgereist waren, wurden ebenfalls eingeflogen. Laut Medienberichten ermitteln gegen alle drei Frauen deutsche Behörden (vgl. a. a. O., Spiegel-Online-Artikel):

- die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg gegen Frau M. A. wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung;
- die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf gegen Frau Y. A. Z. wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung;
- der Generalbundesanwalt gegen L. M., Frau des im Syrien-Krieg getöteten M. L., ehemaliger Angehöriger des Geheimdienstes des IS, wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und der Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

L. M. wurde als einzige der drei Frauen bei ihrer Ankunft in Deutschland festgenommen und einem Haftrichter zugeführt. Gegen die zwei anderen Frauen liegt bislang kein Haftbefehl vor, weshalb sie die volle Freizügigkeit im Bundesgebiet in Anspruch nehmen können (vgl. <https://www.tichyseinblick.de/kolumnen/ismail-tipi-klartext/von-irrwitzigen-abschiebungen-und-riskanten-rueckholaktionen/>).

Für die „wochenlang geplante Geheimoperation“ (a. a. O., Spiegel-Online-Artikel) haben das AA und das Bundeskriminalamt (BKA) eng mit der Regierung Finnlands zusammengearbeitet (ebd.).

Laut Medienangaben werden in den von Kurden kontrollierten Lagern und Gefängnissen im Nordosten Syriens aktuell noch rund 120 IS-Anhänger aus Deutschland und rund 60 deutsche Frauen festgehalten. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bezifferte die Anzahl der sich in Deutschland aufhaltenden islamistischen Gefährder mit syrischer Staatsangehörigkeit zuletzt auf rund 90 Personen (vgl. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurz-meldungen/DE/2020/12/imk-2020.html>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Antwort zu Frage 14 kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen, da die Ausführungen u. a. konkrete Informationen zu Vorgehensweisen bezüglich Vorgangsbearbeitung sowie den Fähigkeiten und Methoden der deutschen Sicherheitsbehörden beinhalten. Die Einstufung liegt auch im öffentlichen Interesse, da bei Bekanntwerden der Informationen zu präventivpolizeilichen Maßnahmen und Vorgehensweisen der Polizeibehörden des Bundes und der Länder sowohl die äußere als auch die innere Sicherheit des Bundes und der Länder betroffen sein könnten. Hinsichtlich der Informationen wurde im Rahmen der Einstufung zudem berücksichtigt, dass eine Kenntnisnahme durch Unbefugte nicht nur den Erfolg präventivpolizeilicher Maßnahmen, sondern mitunter auch den Schutz von Leib und Leben der betroffenen Personen gefährden könnte. Die Antwort zu dieser Frage geht dem Deutschen Bundestag daher gesondert als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ zu.

1. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über den Stand der Ermittlungen deutscher Behörden gegen die drei IS-Anhängerinnen, und wenn ja, welche?

Die Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) gegen L. M. dauern an, so dass über die bereits mit Pressemitteilung des GBA vom 20. Dezember 2020 erteilten Auskünfte hinaus keine weiteren Einzelheiten zum Gegenstand des Verfahrens mitgeteilt werden können. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Auskunftsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier im Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestatteten berechtigten Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung zurück. Zu laufenden Ermittlungsverfahren äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

Zu den bei Staatsanwaltschaften der Länder anhängigen Verfahren nimmt die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzordnung des Grundgesetzes keine Stellung.

2. Welche Kosten entstanden der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Rückholaktion der drei IS-Anhängerinnen und deren Kinder insgesamt, und wie schlüsseln sich diese einzeln auf, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes der Transportmittel?

Die Abrechnung der Rückholaktion vom 19. Dezember 2020 ist noch nicht abgeschlossen, da noch nicht alle Rechnungen der beauftragten Dienstleister vorliegen.

3. Werden sich die drei von der Bundesregierung nach Deutschland verbrachten IS-Anhängerinnen an den Kosten für die Rückholaktion beteiligen müssen, ähnlich den rund 240 000 Reisepassagieren, die im Frühjahr 2020 im Rahmen der Rückholaktion des Auswärtigen Amtes zurück nach Deutschland gebracht wurden (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/corona-pandemie-60-klagen-gegen-kostenbeteiligung-an-rueckholaktion-a-da41937e-757d-4bce-b99b-68476579384f>), und wenn nein, warum nicht?

Die Rückholungen der deutschen Staatsangehörigen erfolgte auf Grundlage von § 5 des Konsulargesetzes, welcher vorsieht, dass die Betroffenen zum Ersatz der dem Bund entstandenen Auslagen verpflichtet sind.

4. Aufgrund welcher Beweise oder Dokumente ist die Bundesregierung zu der Erkenntnis gelangt, dass es sich bei den drei in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten IS-Anhängerinnen und deren Kinder um deutsche Staatsbürger handelt?
 - a) Wo, wann, und durch wen wurde gegebenenfalls die Identität der drei IS-Anhängerinnen und deren Kinder mittels DNA-Test oder ähnlicher Methoden festgestellt?
 - b) Wann, und wo haben die vorgenannten Personen Vertretern deutscher Behörden gegebenenfalls authentische Ausweispapiere vorlegt?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Für die drei zurückgeholten Frauen lagen Passakten deutscher Behörden vor, die u. a. Lichtbilder von früher ausgestellten deutschen Reisepässen enthielten. Anhand eines aktuellen Lichtbilderabgleichs konnten die Betroffenen zweifelsfrei identifiziert werden. Da DNA-Tests für die Kinder aufgrund der Lage vor Ort nicht durchführbar waren, wurde eine umfassende Prüfung durchgeführt, die eine eindeutige Identifizierung im Sinne des Passgesetzes ermöglichte.

5. Besitzen die vorgenannten Personen nach Kenntnis der Bundesregierung gegebenenfalls mehrere Staatsbürgerschaften, und wenn ja, welche?
 - a) Wenn ja, sind jene Staaten an die Bundesregierung herangetreten und haben ihr die Aufnahme und/oder Einbürgerung der vorgenannten Personen angeboten, und wenn ja, um welche Staaten handelte es sich?
 - b) Wenn ja, haben sich jene Staaten an der Organisation bzw. Durchführung der Verbringung der vorgenannten Personen nach Deutschland beteiligt und/oder gegebenenfalls einen Teil der Kosten für die Verbringung übernommen, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Die drei zurückgeholten Frauen besitzen ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit. Ob die Kinder andere Staatsangehörigkeiten besitzen, kann nur durch die entsprechenden Staaten abschließend festgestellt werden. Es ist kein anderer Staat in Bezug auf diese Kinder an die Bundesregierung herangetreten.

6. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass es sich bei den rund 120 IS-Anhängern und rund 60 Frauen in den kurdischen Gefängnissen auf syrischem Staatsgebiet tatsächlich um deutsche Staatsbürger handelt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, welche Erkenntnisse oder Beweise liegen der Einschätzung zugrunde?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse zu derzeit 71 deutschen Staatsangehörigen vor, die sich in Syrien in Haft oder in Gewahrsam befinden. Zur Identifizierung einer deutschen Person bzw. zur Bestätigung der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt zwischen den betroffenen Bundes- und Landesbehörden ein Informationsaustausch. Die vorliegenden Erkenntnisse zur Staatsangehörigkeit werden geprüft und unter anderem mit Einwohnermelderegistern abgeglichen.

7. Wie viele IS-Anhängerinnen und IS-Anhänger sind seit Beginn des Krieges in Syrien im Jahr 2011 in Deutschland aufgenommen bzw. als Zuwanderer registriert worden, und gegen wie viele von ihnen wurde bzw. wird seitens deutscher Behörden ermittelt (bitte nach Jahresscheiben, Staatsangehörigkeiten und – sofern möglich – nach entsprechenden Rechtsgrundlagen, die diesen Einreisen bzw. Aufhalten im Bundesgebiet zugrunde liegen, aufschlüsseln)?

Wie viele dieser IS-Anhängerinnen und IS-Anhänger wurden als Folge einer Abschiebung durch Behörden in der Türkei in die Bundesrepublik Deutschland verbracht, und gegen wie viele von ihnen wird seitens deutscher Behörden ermittelt?

Deutschland hat keine IS-Anhängerinnen und IS-Anhänger im Sinne des Aufenthaltsrechts bewusst aufgenommen oder als Zuwanderer registriert.

Soweit mögliche IS-Anhängerinnen und IS-Anhänger durch türkische Behörden in die Bundesrepublik Deutschland abgeschoben wurden, handelte es sich dabei um deutsche Staatsangehörige, die ein im Grundgesetz verbrieftes Recht auf Rückkehr nach Deutschland haben.

8. Waren Minderjährige unter den in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Personen zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland?

Zwölf der insgesamt 15 zurückgeholten Personen waren minderjährig.

9. Wie viele der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Personen wurden durch gesonderte Maßnahmen bei der Einreise in das Bundesgebiet unterstützt, und wenn ja, durch welche Maßnahmen (bitte ausführen)?
 - a) Welche Kosten sind dabei entstanden?
 - b) Auf welche Rechtsgrundlage stützte sich hierbei das Handeln der Bundesregierung?

10. Aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Verbringung der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Personen in das Bundesgebiet und die Durchführung des Einsatzes von Flugzeugen der Flugbereitschaft der Bundesregierung?
 - a) Auf welche Maschine der Bundesregierung wurde für die Verbringung der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Fälle zurückgegriffen?

Die Fragen 9 bis 10a werden zusammen beantwortet.

Die Rückholung der 15 in der Vorbemerkung genannten Personen erfolgte auf Grundlage von § 5 des Konsulargesetzes in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 6 des Grundgesetzes, wobei es sich hierbei um individuelle Ermessensentscheidungen handelte. Zu den in den vorliegenden Einzelfällen ausschlaggebenden Gründen äußert sich die Bundesregierung aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten von Betroffenen grundsätzlich nicht.

Die staatliche Unterstützungsmaßnahme im Sinne des § 5 des Konsulargesetzes bestand in der Organisation der Rückreise ins Bundesgebiet, zu der die Betroffenen selbst nicht in der Lage waren. Hinsichtlich der für die Rückholung entstandenen Kosten wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Für die Rückholung wurde nicht auf Flugzeuge der Flugbereitschaft der Bundesregierung zurückgegriffen.

- b) Wie rechtfertigt die Bundesregierung ihre gegenwärtige Praxis von aufwendig geplanten sogenannten Rückholaktionen von angeblich deutschen Staatsbürgern, die als terroristische Kämpfer am Krieg in Syrien teilnahmen, während die Bundesregierung keine aufwendig geplanten Abschiebungen von ausreisepflichtigen Asylbewerbern oder zumindest von islamistischen Gefährdern nach Syrien durchführen kann (vgl. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2020/12/imk-2020.html>)?

Die Rückholung deutscher Staatsangehöriger richtet sich in den vorliegenden Einzelfällen nach dem Konsulargesetz. Rechtliche Fragen ausländischer Staatsangehöriger werden hingegen durch das Aufenthaltsgesetz sowie durch das Asylgesetz geregelt. Abschiebungen nach Syrien waren seit 2012 fortlaufend nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt. Der generelle Abschiebestopp ist zum 31. Dezember 2020 ausgelaufen. Die Durchsetzung der Ausreisepflicht setzt allerdings voraus, dass diese rechtlich und tatsächlich möglich sind. Es obliegt daher den zuständigen Behörden einzelfallbezogen festzustellen, ob individuelle Abschiebungsverbote bestehen. Aufgrund der Kompetenzverteilung obliegt die konkrete Planung von Rückführungen vollziehbar Ausreisepflichtiger den zuständigen Behörden der jeweiligen Bundesländer.

11. Welche besonderen Maßnahmen wurden bezüglich der Einreise der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Personen mit Hinblick auf die Corona-Situation durchgeführt?

Wurden die in das Bundesgebiet verbrachten Personen auf das Coronavirus getestet, und müssen diese sich in Quarantäne begeben?

Alle am 19. Dezember 2020 zurückgeholten Personen wurden vor Einreise in das Bundesgebiet negativ auf das Coronavirus getestet und begaben sich zudem nach Ankunft im Bundesgebiet vorschriftsgemäß in Quarantäne.

12. Welche Kosten entstanden der Bundesrepublik Deutschland insgesamt im Rahmen der Aufnahme von IS-Anhängerinnen und IS-Anhängern in das Bundesgebiet seit dem Kriegsausbruch in Syrien, insbesondere auch hinsichtlich der Gewährung von Leistungen zur Deckung von Lebenshaltungskosten?

Die Bundesregierung hat Kosten für die Rückholung deutscher Staatsangehöriger aus Nordost-Syrien verauslagt, die als öffentlich-rechtliche Sozialleistung von den Betroffenen zurückzuzahlen sind. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen; zur Höhe der Gesamtkosten wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Leistungen, welche die Rückgeholten ggf. nach Ankunft in Deutschland bezogen, wurden nicht aus dem Bundeshaushalt bestritten.

13. Auf welchem Wege wurden die aufnehmenden Kommunen bzw. Bundesländer über die Ansiedlung der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten IS-Anhängerinnen in Kenntnis gesetzt (bitte ausführen)?

In der Regel lassen sich die Rückkehrenden an ihrem Ursprungswohnort nieder oder wenden sich nach Rückkehr an Familienangehörige. Die Erkenntnisse dazu werden im Rahmen der etablierten Kommunikationswege zwischen Bundeskriminalamt (BKA) und Landessicherheitsbehörden ausgetauscht. Darüber hinaus fördert der Bund sogenannte Rückkehrkoordinatoren in Bundesländern, die von dem Phänomen besonders betroffen sind. Diese haben zur Aufgabe, die Tätigkeiten betroffener Stellen frühzeitig zu koordinieren.

14. Werden seitens der Bundesregierung oder seitens anderer damit beauftragter oder dafür zuständiger Behörden weitere Maßnahmen zum Schutze der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Personen getroffen, etwa polizeilicher Zeugenschutz oder sonstige polizeiliche Schutzmaßnahmen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.*

15. Wurden der Bundesregierung, insbesondere seitens der Sicherheitsbehörden des Bundes, hinsichtlich der Aufnahme der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Personen Bedenken vorgetragen, und wenn ja, welche?

Hinsichtlich der Rückkehr aus humanitären Gründen von L. M., M. A. und Y. A. Z. wurden von Seiten der Sicherheitsbehörden des Bundes keine Bedenken vorgetragen, da es sich bei den Personen nachweislich um deutsche Staats-

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

angehörige handelt und keine konkreten Gefährdungsaspekte vorlagen, die gegen eine Rückkehr nach Deutschland gesprochen hätten.

- a) Wurden, sofern solche Bedenken vorlagen, diese im Rahmen einer Interessenabwägung zwischen verschiedenen Ressorts dem Interesse des Auswärtigen Amts bzw. weitergehender Interessen der Bundesregierung als nachrangig untergeordnet?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

- b) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über derartige Bedenken anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Bedenken anderer EU-Mitgliedstaaten vor.

- c) Stuft die Bundesregierung oder stufen ihr nachgeordnete Behörden die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Personen als sogenannte islamistische Gefährder ein, und wenn ja, welche Maßnahmen zur Überwachung dieser Personen hat die Bundesregierung bzw. haben die ihr nachgeordneten Behörden angeordnet?

Die Zuständigkeit für die Einstufung von Personen als islamistische Gefährder liegt bei den Sicherheitsbehörden der Bundesländer. Diese entscheiden ebenfalls im Rahmen der jeweiligen Gefahrenabwehrgesetze über mögliche offene und verdeckte Überwachungsmaßnahmen.

16. Aus welchen konkreten Gründen hat die Bundesregierung bei der Verbringung der in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten Personen mit Finnland zusammengearbeitet, und wie äußerte sich diese Zusammenarbeit im Einzelnen?

Welche weiteren Organisationen, Einzelpersonen oder Behörden auf dem syrischen Staatsgebiet haben im Rahmen der Verbringung der vorgeannten Personen in das Bundesgebiet mit der Bundesregierung zusammengearbeitet?

Die Zusammenarbeit mit Finnland erfolgte zuvorderst aus logistischen Gründen. So konnten insbesondere die Kosten für das zu charternde Flugzeug geteilt werden.

Neben der sogenannten „Kurdischen Selbstverwaltung“ in Nordost-Syrien waren mehrere Hilfsorganisationen in unterschiedlichem Umfang an der Rückholaktion beteiligt. Diese Organisationen haben um Vertraulichkeit gebeten und können daher nicht namentlich benannt werden.

17. Wie viele Fälle von Klagen an deutschen Gerichten sind der Bundesregierung bekannt, in denen deutsche IS-Anhängerinnen oder IS-Anhänger, die sich noch in einem Gefängnis in Syrien aufhalten, eine Verbringung in die Bundesrepublik Deutschland erstreiten wollen?

Derzeit wird ein solches Klageverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland geführt, in dem von Klägerseite ein Aufenthalt in einem Gefängnis behauptet wird.

18. Welche neuen Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum Stand der Ermittlungen gegen die im November 2019 nach Deutschland verbrachte IS-Anhängerin, Laura H., (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/deutsche-is-anhaengerin-kehrt-aus-syrien-nach-deutschland-zurueck-a-1297827.html>)?

Zu den bei Staatsanwaltschaften der Länder anhängigen Verfahren nimmt die Bundesregierung wegen der Kompetenzordnung des Grundgesetzes keine Stellung.

- a) Mit welcher konkreten amerikanischen Hilfsorganisation hat die Bundesregierung im November 2019 im Rahmen der Verbringung von Laura H. nach Deutschland zusammengearbeitet (vgl. ebd.)?

In diesem speziell gelagerten Einzelfall hat es keine Zusammenarbeit im Sinne der Fragestellung gegeben.

- b) Welche weiteren Organisationen, Einzelpersonen oder Behörden auf dem syrischen Staatsgebiet haben im Rahmen der Verbringung von Laura H. in das Bundesgebiet mit der Bundesregierung zusammengearbeitet und der Bundesregierung dabei gegebenenfalls die Genehmigung erteilt, die IS-Anhängerin Laura H. aus dem Gefängnis zu befreien und sie außer Landes zu bringen?

Laura H. wurde von Vertretern der sogenannten „Kurdischen Selbstverwaltung“ in Nordost-Syrien an einen Vertreter des Auswärtigen Amtes übergeben.

- c) Verweigert das Auswärtige Amt weiterhin die Verbringung von Familienangehörigen der Laura H. in die Bundesrepublik Deutschland (vgl. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/islamischer-staat-deutschland-muss-weitere-is-verdaechtige-zurueckholen-a-1296561.html>), und wenn ja, mit welcher Begründung?

Es befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung keine Familienangehörigen von Laura H. in Nordost-Syrien.